



Rat der  
Europäischen Union

068827/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 19/06/19

Brüssel, den 5. Juni 2019  
(OR. en)

9549/19  
PV CONS 26

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Allgemeine Angelegenheiten)

21. Mai 2019

## INHALT

**Seite**

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	
	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten .....	3
	Liste der Gesetzgebungsakte .....	3

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027 .....	5
----	---	---

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4.	Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 20./21. Juni 2019: Entwurf der erläuterten Tagesordnung .....	5
5.	Sonstiges.....	5
	a) Konferenz zum Europäischen Semester (Bukarest, 4. April 2019)	
	b) Mitteilung der Kommission über die weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union	
	c) Ministertreffen über das europäische Kulturerbe (Paris, 3. Mai 2019)	
	ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	6

\*

\*   \*

## 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9211/19 enthaltene Tagesordnung an.

## 2. Annahme der Liste der A-Punkte

- a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 9212/19

Der Rat nahm die in Dokument 9212/19 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente, die zur Annahme vorgelegt wurden, an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

### Allgemeine Angelegenheiten

3. Beschluss des Rates über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen ☐ 8398/19  
8589/19  
+ REV 1 (et)  
CDR  
INST  
*Annahme*  
vom AStV (2. Teil) am 15.5.2019 gebilligt

- b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 9213/19

### Beschäftigung und Sozialpolitik


1. Überarbeitung der Richtlinie zu Karzinogenen/Mutagenen bei der Arbeit (dritte Gruppe) ☐☐ 8746/19  
PE-CONS 42/19  
SOC  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 15.5.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a AEUV).

## Umwelt


2. **Richtlinie zu Einwegkunststoffartikeln**  8741/19 + ADD 1  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 15.5.2019 gebilligt PE-CONS 11/19  
ENV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde bei Stimmenthaltung Ungarns gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

3. **Verordnung zur Angleichung der**  8752/19 + ADD 1  
**Berichterstattungspflichten im Bereich der Umweltpolitik**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 15.5.2019 gebilligt PE-CONS 8/19  
ENV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114, Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 207 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

## Fischerei

4. **Verordnung zur Änderung bestimmter Vorschriften für die**  8743/19 + ADD 1  
**Fischerei im Übereinkommensgebiet der Allgemeinen**  
**Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM)**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 15.5.2019 gebilligt PE-CONS 21/19  
PECHE

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV) Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

5. **Verordnung über Düngemittel**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 15.5.2019 gebilligt

**OC** 8742/2/19 REV 2  
8742/19 ADD 1  
REV 2  
PE-CONS 76/18  
ENT

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gegen die Stimme Dänemarks und bei Stimmenthaltung Belgiens gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

**Beratungen über Gesetzgebungsakte**

**(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

3. **Mehrfähriger Finanzrahmen 2021-2027**  
*Orientierungsaussprache*

**SC** 9089/19 + COR 1

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2021-2027.

**Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

4. Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 20./21. Juni 2019:  
Entwurf der erläuterten Tagesordnung  
*Gedankenaustausch*
5. Sonstiges
- a) Konferenz zum Europäischen Semester (Bukarest, 4. April 2019)  
*Informationen des Vorsitzes*
  - b) Mitteilung der Kommission über die weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union  
*Informationen der Kommission*
  - c) Ministertreffen über das europäische Kulturerbe (Paris, 3. Mai 2019)  
*Informationen des Vorsitzes*

8939/19

8885/19

8312/19

**S** Besonderes Gesetzgebungsverfahren

**C** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 9213/19

**Zu A-Punkt 2:**            **Richtlinie zu Einwegkunststoffartikeln**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**  
**zur Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme**

"Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Damit diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen *darf*, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen.

Die Kommission nimmt die über die Berufung auf diese Bestimmung erzielte Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass sich diese Begründung nicht in einem Erwägungsgrund widerspiegelt."

**Erklärung der Kommission**  
**zu den Fristen für die Annahme bestimmter Durchführungsrechtsakte und Leitlinien**

"Die Kommission bedauert die kurzen Fristen für die Annahme von Durchführungsrechtsakten und Leitlinien gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 11a und äußert ihre Bedenken, ob diese Fristen tatsächlich eingehalten werden können."

**Erklärung der Kommission**  
**zur Begriffsbestimmung "biologisch abbaubarer Kunststoff"**

"Was den Begriff der biologischen Abbaubarkeit anbelangt, wird die Kommission die in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie genannten Aufgaben auf der Grundlage des in diesem Artikel vorgesehenen spezifischen Mandats ausführen."

**Zu A-Punkt 3:        **Verordnung zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Umweltpolitik**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts***

**ERKLÄRUNG DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK**

"Die Slowakische Republik begrüßt und unterstützt uneingeschränkt Initiativen und Bemühungen zur Modernisierung und Straffung von Berichterstattungsprozessen, einschließlich Initiativen zur Synchronisierung von Berichtszeiträumen und zur Vermeidung doppelter Berichterstattung.

Im Ergebnis sollten Informationen von besserer Qualität herauskommen, die leichter verfügbar gemacht werden können und die häufiger genutzt werden. Davon werden alle profitieren, die an der Umweltberichterstattung beteiligt oder daran interessiert sind. Die Verwaltungslast für die Behörden wird vermindert. Die Last für Unternehmen wird verringert, wenn die Behörden der Mitgliedstaaten die Effizienzsteigerungen in den Fällen weitergeben, in denen Unternehmen an der Berichterstattung und Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften beteiligt sind. Politikern werden Informationen von besserer Qualität für die Politikentwicklung zur Verfügung stehen. Nicht zuletzt wird sich der Zugang zu Umweltinformationen für Öffentlichkeit, Unternehmen und Behörden in Europa verbessern.

Die Verkürzung des Berichtszeitraums von 15 Monaten auf 11 Monate gemäß Artikel 7 über das Europäische PRTR dürfte jedoch negative Auswirkungen auf die Qualität und die Komplexität der gemeldeten Daten haben, und deshalb lassen sich die oben genannten Ziele wohl nicht erreichen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen zunächst viel Arbeit investieren, um die Qualität der Daten zu bewerten und einzuschätzen, ob die von den einzelnen Einrichtungen vorgelegten Informationen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit zufriedenstellend sind.

Im Falle von Unstimmigkeiten, Unsicherheiten oder Zweifeln in Bezug auf die von den Einrichtungen vorgelegten Informationen muss die zuständige Behörde des Mitgliedstaats von der betreffenden Einrichtung Klarstellungen verlangen. Die Einrichtung könnte auch aufgefordert werden, die vorgelegten Informationen gegebenenfalls zu ändern. Hierzu gehört auch die Prüfung der Aufzeichnungen der Betreiber durch die zuständigen Behörden, einschließlich der Daten, aus denen die gemeldeten Informationen abgeleitet wurden, und der Beschreibung der Methodik für die Datenerhebung. Daher ginge jede Verkürzung der Frist zu Lasten der Qualität und der Komplexität der Daten.

Ferner möchten wir unsere Bedenken in Bezug auf Erwägungsgrund 11 zum Europäischen PRTR vorbringen, in dem es heißt, 'dass die Mitgliedstaaten die Daten so schnell wie technisch möglich öffentlich zugänglich machen, damit die Informationen innerhalb von drei Monaten nach Jahresende zur Verfügung stehen'. Die Slowakische Republik hat nicht die technischen Möglichkeiten, den Datenfluss vom Betreiber zu den Behörden und die anschließende Datenverarbeitung innerhalb von drei Monaten zu gewährleisten; dieser Zeitraum ist für uns unrealistisch. Wir sind der Ansicht, dass dieser Zeitraum in jedem Land nur ein unverbindliches und freiwilliges Ziel darstellt.

Ein längerer Zeitraum wird es der Slowakischen Republik ermöglichen, den Bürgerinnen und Bürgern eine bessere und umfassendere Sammlung von Daten zur Verfügung zu stellen."

**Zu A-Punkt 4:            **Verordnung zur Änderung bestimmter Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM)**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts***

**Erklärung der Kommission  
zur Freizeidfischerei**

"Die Kommission erinnert daran, dass eines der Ziele der Ministererklärung 'MedFish4Ever', die im März 2017 angenommen wurde, darin besteht, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 2020 eine Reihe von Basisvorschriften festzulegen, um eine wirksame Verwaltung der Freizeidfischerei im gesamten Mittelmeer zu gewährleisten.

Im Einklang mit diesem Ziel umfasst die mittelfristige Strategie 2017-2020 der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) unter anderen im GFCM-Gebiet durchzuführenden Maßnahmen die Bewertung der Auswirkungen der Freizeidfischereien und die Berücksichtigung der besten Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Regulierung dieser Tätigkeiten. In diesem Zusammenhang wurde innerhalb der GFCM eine Arbeitsgruppe für die Freizeidfischerei eingerichtet, um eine harmonisierte regionale Methodik für die Bewertung der Freizeidfischereien zu entwickeln.

Die Kommission wird ihre Bemühungen im Rahmen der GFCM fortsetzen, um das in der MedFish4Ever-Erklärung festgelegte Ziel zu erreichen."

**Erklärung der Kommission  
zur Roten Koralle**

"Die Kommission erinnert daran, dass die Erhaltungsmaßnahmen, die im Rahmen des regionalen flexiblen Bewirtschaftungsplans für die Nutzung der Roten Koralle im Mittelmeer [Empfehlung GFCM/41/2017/5] angenommen wurden, nur vorübergehend sind. Diese Maßnahmen, zu denen auch die Möglichkeit der Einführung von Fangbeschränkungen gehört, werden vom Wissenschaftlichen Beirat (SAC) der GFCM im Jahr 2019 im Hinblick auf ihre Überarbeitung durch die GFCM auf ihrer 43. Jahrestagung (November 2019) bewertet."

**Zu A-Punkt 5:            **Verordnung über Düngemittel**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts***

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, UNGARNS UND DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK**

"Die Tschechische Republik, Ungarn und die Slowakische Republik unterstützen die Ziele dieser Verordnung, insbesondere die Harmonisierung der Vorschriften für Düngeprodukte.

Allerdings bedauern die Tschechische Republik, Ungarn und die Slowakische Republik, dass der endgültige Kompromisstext in Bezug auf den Cadmiumgehalt in Phosphatdüngemitteln wenig ambitioniert ist und den von Cadmium ausgehenden Gefahren und Risiken somit nicht hinreichend gerecht wird. Insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Stärkung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, die als Zielsetzung in der Verordnung verankert ist, kann der Grenzwert von 60 mg Cadmium/kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> in Phosphatdüngemitteln mit mehr als 5 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> nicht als zufriedenstellend erachtet werden.



Mit der Verordnung sollte besser auf die gesundheitlichen und ökologischen Risiken reagiert werden, die nach der Folgenabschätzung der Kommission und aktuellen Studien in diesem Bereich offenkundig mit dem Einsatz von Düngemitteln mit hohem Cadmiumgehalt verbunden sind.

Mitgliedstaaten, in denen zurzeit niedrige nationale Grenzwerte für den Cadmiumgehalt in Düngemitteln gelten, sollte gestattet werden, diese Grenzwerte auch für den harmonisierten Bereich so lange beizubehalten, bis die EU dieselben Niveaus erreicht. Die Tschechische Republik, Ungarn und die Slowakische Republik sind in diesem Zusammenhang der festen Überzeugung, dass Mitgliedstaaten, die ein höheres Maß an Schutz für ihre Böden sicherzustellen wünschen, diese im Vertrag vorgesehene Möglichkeit erhalten werden.

Der Cadmiumgehalt von Düngemitteln muss im Laufe der Zeit gesenkt werden, und wir ersuchen die Kommission, ihr Möglichstes zu tun, damit diese Gelegenheit bei der Überarbeitung dieser Verordnung nicht verpasst wird.

Da in der Verordnung für den Gesamtgehalt an Chrom, ein hochtoxisches Schwermetall, kein Grenzwert vorgesehen ist, sind die Tschechische Republik, Ungarn und die Slowakische Republik weiterhin der Ansicht, dass die Kommission die Kennzeichnungsvorschriften für den Gesamtgehalt an Chrom in Düngeprodukten nochmals überdenken sollte. Gemäß diesen Überlegungen müssen die Angaben zur Höchstmenge und zur genauen Quelle des Chroms auf den Etiketten aller betroffenen Produkte erscheinen.

Der endgültige Kompromisstext enthält keine eindeutigen Leitlinien für Pflanzenhilfsmittel, die auf Anforderungen für die Bewertung der biologischen Wirksamkeit, qualitative Erwartungen und genaue Angaben zu Wirkstoffen eingehen, was im Fall einer so heterogenen Gruppe von Produkten durchaus geboten wäre.

Wir vertreten weiterhin die Auffassung, dass eine Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt auf eine Änderung des Rechtsgehalts des vorgeschlagenen Gesetzgebungsakts hinausläuft. Änderungen der Anhänge I und II zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt sollten im Wege von Durchführungsrechtsakten erfolgen."

## **ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS**

"Deutschland nimmt zu Grenzwerten in CMC 3: 'Kompost' und CMC 5: 'Andere Gärrückstände als frische Gärrückstände von Pflanzen' wie folgt Stellung:

Der in CMC 3: 'Kompost' und CMC 5: 'Andere Gärrückstände als frische Gärrückstände von Pflanzen' einzuhaltende Grenzwert von höchstens 3 g/kg Trockenmasse an makroskopischen Verunreinigungen über 2 mm in den Formen: Glas, Metall oder Kunststoff reicht nicht aus, um einen ausreichenden Schutz der Umwelt von Fremdstoffen sicherzustellen. Insbesondere um den Kunststoffeintrag in Böden und Gewässer zu reduzieren, sind schärfere Grenzwerte erforderlich. Deutschland bittet die Kommission aus diesem Grund, die Thematik der Kunststoffverunreinigungen in EU-Düngeprodukten schon vor Ablauf der dafür vorgesehenen Überprüfungsfristen aufzugreifen.

Da jedoch in den Beratungen insgesamt Verbesserungen erreicht wurden, hindern die aus Sicht Deutschlands bestehenden Bedenken nicht die Zustimmung zum finalen Kompromisspapier."